Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 72.

(Nr. 7561.) Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1870. gehen die gesammten Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der durch das Hannoversche Gesetz vom 18. Juni 1842. gegründeten Landeskredit-Anstalt zu Hannover mit Einschluß der etwaigen Ansprüche der Staatskasse auf den Reservefonds (§. 55. der Statuten) auf den durch die Verordnung vom 22. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1349.) gebildeten provinzialständischen Verband der Provinz Hannover über.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Landeskredit-Anstalt als eine ständische Anstalt unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Provinziallandtages verwaltet.

Die Beamten der Landeskredit-Anstalt übernimmt der provinzialständische Verband mit denselben Rechten und Pflichten, unter welchen sie angestellt sind, ihre Besoldungen, sowie die Pensionen der in den Ruhestand tretenden oder bereits getretenen Beamten werden nach wie vor aus dem Fonds der Anstalt entrichtet.

§. 2.

Die im §. 56. der Statuten der Landeskredit-Anstalt festgestellte Garantie dauert für die gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen der Anstalt in der bisherigen Höhe von 500,000 Thalern in nachfolgender Weise fort.

Für die zur Zeit des Uebergangs der Landeskredit-Anstalt an den provinzialständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten bleibt die Staatskasse bis zur Summe von 500,000 Thalern in Gemäßheit des §. 56. der Statuten der Hannoverschen Landeskredit-Anstalt vom 18. Juni 1842. verhaftet; der provinzialständische Verband übernimmt jedoch die Vertretung der Staatskasse für alle aus

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1869.

aus dieser Verhaftung herzuleitenden Ansprüche und ist verbunden, bis zum 31. Dezember 1879. die Staatskasse vollständig außer Verbindlichkeit zu setzen, oder durch Deposition einer baaren Summe von 500,000 Thalern oder von Preußischen diesen Betrag deckenden Staatspapieren bei der Staatskasse dieselbe derart sicher zu stellen, daß, im Fall die Staatskasse zu Zahlungen veranlaßt werden möchte, dieselbe befugt ist, diese Summe ohne Weiteres aus dem deponirten Betrage zu entnehmen.

Für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche nach dem 1. Januar 1870. entstehen, übernimmt der provinzialständische Verband allein diese Garantie. Eine Verhaftung der Staatskasse findet nicht statt.

Diese ständische Garantie muß in den vom 1. Januar 1870. auszugebenden Schuldverschreibungen der Landeskredit-Anstalt ausdrücklich erwähnt werden.

Die durch §. 56. der gedachten Statuten begründete Verpflichtung des Staates, der Landeskredit-Anstalt Vorschüsse bis zur Höhe von 100,000 Thalern zu gewähren, findet vom 1. Januar 1870. ab nicht ferner statt, die Anstalt hat vielmehr die erforderlichen Betriebsmittel, soweit die von ihren Schuldnern zu leistenden Rückzahlungen, sowie die Belegungen von gerichtlichen Depositalgeldern hierzu nicht ausreichen, vorbehaltlich der künftig an Stelle des Staates von den Provinzialständen bis zur Höhe von 100,000 Thalern in Nothfällen zu gewährenden Vorschüsse (§. 56. der Statuten) lediglich durch Aufnahme verzinslicher Darlehne zu beschaffen.

§. 3.

Die Forderungen, welche der Staatskasse aus etwa geleisteten Vorschüssen am 1. Januar 1870. gegen die Landeskredit-Anstalt zustehen, müssen derselben bis zum 31. Dezember dieses Jahres nebst vier Prozent Zinsen zurückgezahlt werden.

§. 4.

Die Verpflichtung der Gerichte, die disponiblen Depositalgelder bei der Landeskredit-Anstalt zu belegen, hört mit dem 1. Januar 1870. auf.

Die Verbindlichkeit der Anstalt, diese Gelder unter den bisherigen Bedingungen annehmen zu müssen, wird hierdurch nicht berührt.

§. 5.

Mit demselben Zeitpunkte erlischt die Befugniß und die Verpflichtung der Anstalt, Darlehne zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Lasten ꝛc. in Gemäßheit des §. 2. Nr. 1. der Statuten vom 18. Juni 1842. zu gewähren; dagegen wird ihr vom 1. Januar 1870. ab das Recht beigelegt, alle Güter, Höfe und Grundstücke zu beleihen, ohne Unterschied, ob dieselben bei den in der Provinz Hannover sonst bestehenden Kreditinstituten aufnahmefähig sind oder nicht.

Die Vorschriften des §. 21. Nr. 1. der Statuten vom 18. Juni 1842. und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Juni 1848. treten hiernach außer Kraft.

§. 6.

§. 6.

Unter Abänderung der Vorschriften des §. 29. der Statuten vom 18. Juni 1842. und des §. 2. des Gesetzes vom 9. Juni 1848. wird die Direktion der Landeskredit-Anstalt ermächtigt, von einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkte ab die jährlichen Beiträge der jetzigen und künftigen Schuldner der Anstalt allgemein bis auf 4¾ Prozent, oder auch über diesen Satz hinaus derart zu erhöhen, daß durch dieselben gedeckt werden:

1) die Zinsen des bewilligten Darlehns nach dem Durchschnittsprozentsatz der Zinsen, welche die Anstalt im nächst vorhergegangenen Jahre ihren Gläubigern hat entrichten müssen;

2) die Beiträge zu den Administrationskosten mit $\frac{2}{12}$ Prozent und zu dem Reservefonds mit $\frac{1}{12}$ Prozent jedes bewilligten Darlehns;

3) die Beiträge zu dem Tilgungsfonds mit ½ Prozent von jedem bewilligten Darlehne.

Wegen dieser erhöhten Beiträge soll die Landeskredit-Anstalt dieselbe Sicherheit genießen, welche ihr für die ursprünglichen Beiträge zustand.

Jede Aenderung dieser Art darf von der Direktion der Anstalt nur verfügt werden, wenn sie von den Provinzialständen oder dem Verwaltungsausschusse derselben beschlossen worden ist und dieser Beschluß die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erhalten hat. Sie ist in dem Amtsblatte der Provinz Hannover bekannt zu machen, und wird für die bereits vorhandenen Darlehne mit dem zweiten, auf die Bekanntmachung folgenden Zinstermine wirksam, falls dieselben nicht vor diesem Zeitpunkte zur Rückzahlung an demselben von den Schuldnern gekündigt und spätestens zu diesem Zeitpunkte auch zurückgezahlt worden sind. Die Stipulationen der Schuldurkunden oder sonstige Verabredungen schließen diese Kündigungsbefugniß der Schuldner nicht aus.

Besondere Benachrichtigungen an die einzelnen Schuldner und anderweite öffentliche Bekanntmachungen hängen von dem Ermessen der Direktion ab.

§. 7.

Aus den Beiträgen der Schuldner, welche die Anstalt bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämmtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Die Ueberschüsse des Administrationsfonds, die besonderen Beiträge (§. 6.), sowie die außerordentlichen Einnahmen fließen in den Reservefonds, welcher mindestens bis zur Höhe von fünf Prozent der Verbindlichkeiten der Anstalt zu bringen ist, und welcher dazu dient, etwa rückständige Amortisationsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen, und etwaige Ausfälle zu decken.

Dieser Fonds, welchem, bis er diese Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in verzinslichen Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, in verzinslichen Papieren des Norddeutschen Bundes, in Schuldverschreibungen der Landeskredit-Anstalt, in verzinslichen Schuldverschreibungen der Provinzialstände, der ritterschaftlichen Kreditinstitute der Pro-

Provinz Hannover und in Pfandbriefen der in Preußen bestehenden Landschaften belegt werden.

§. 8.

In derselben Weise ist die Direktion ermächtigt, diejenigen Gelder zeitweilig zu belegen, welche zwar nicht dem Reservefonds angehören, deren Verwendung aber nicht nahe bevorsteht. Auch ist sie befugt, die §. 7. bezeichneten Papiere und solche Papiere, welche bei der Preußischen Bank und deren Kommanditen die Beleihungsfähigkeit haben, mit diesen Geldern, allenfalls gegen Hinterlegung von Wechseln, und der Regel nach auf drei Monate und mit einem Abschlage von mindestens zehn Prozent des Kurswerthes, jedoch nie über den Nominalwerth gegen Verzinsung zu beleihen. Die hierdurch gewonnenen Zinsen fließen dem Amortisationsfonds zu.

§. 9.

Die Darlehne, zu deren Gewährung die Landeskredit-Anstalt in Gemäßheit des §. 5. vom 1. Januar 1870. ab allein befugt ist, dürfen von diesem Zeitpunkte an nur unter Innehaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der durch dasselbe nicht aufgehobenen Bestimmungen der Statuten vom 18. Juni 1842. und der dieselben ergänzenden Gesetze bewilligt werden.

§. 10.

Hypothekarische Darlehne können nur bewilligt werden auf Grundstücke, mit Ausschluß von Bergwerks-Eigenthum, welche in der Provinz Hannover belegen sind. Sie müssen in der Regel zur ersten Stelle eingetragen werden, und dürfen die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen.

§. 11.

Darlehne an Gemeinden, Körperschaften und Verbände (§. 1. des Hannoverschen Gesetzes vom 12. August 1846.), mit Einschluß der Wegeverbände, sind nur zulässig, wenn dieselben der Provinz Hannover angehörig sind.

§. 12.

Die Anstalt ist nur befugt, Darlehne in Kurant (§§. 10. und 11.) und gegen Verzinsung zu gewähren.

Darlehne unter 200 Rthlr. werden nicht gewährt, überschießende Beträge müssen mit 50 abgerundet werden.

§. 13.

Für die Darlehne, welche die Anstalt in Gemäßheit des §. 2. aufnimmt, stellt sie, und zwar in Höhe von 50, 100, 200, 500, 1000 und 5000 Rthlr. auf jeden Inhaber oder nach dem Verlangen des Darleihers auf den Namen desselben lautende Schuldurkunden nach dem beigefügten Formulare A. oder A. 1. in Kurant aus. Dieselben werden mit Zinskupons auf höchstens fünf Jahre nach dem Formulare B. und mit einem Talon zur Erhebung der neuen Kupons-Serie versehen (Formular C.). Diese Urkunden genießen bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die Stempelfreiheit.

§. 14.

§. 14.

Die Zinsen werden gegen Einreichung der fälligen Kupons nach Verabredung entweder jährlich am 2. Januar oder am 1. Juli, oder halbjährlich am 2. Januar und am 1. Juli bezahlt. Bei welchen Kassen, außer der Hauptkasse und den Nebenkassen der Landeskredit-Anstalt, die Einlösung der Kupons erfolgt, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

§. 15.

Die Mortifikation der Schuldverschreibungen erfolgt nach den vor dem Erlasse des Gesetzes vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 169.) gültig gewesenen Vorschriften über die Mortifikation der Hannoverschen Landes-Obligationen; eine Mortifikation der Zinskupons und Talons ist nur in Verbindung mit der Schuldurkunde selbst zulässig. Die ersteren verjähren zu Gunsten des Reservefonds der Landeskreditkasse nach Ablauf von vier Jahren, von dem letzten Tage des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind. Kann der Talon nicht vorgelegt werden, so ist die Verabfolgung der neuen Kupons-Serie nur statthaft gegen Vorlegung der betreffenden Schuldverschreibung.

Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldverschreibung entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

§. 16.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen Seitens der Landeskredit-Anstalt erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Provinz Hannover.

Diese Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn zwischen dem Tage ihrer Veröffentlichung und dem Tage, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, mindestens ein die bedungene Kündigungsfrist umfassender Zeitraum liegt.

Außerdem muß sie enthalten die Littera, Nummer und den Betrag der gekündigten Schuldverschreibung. Bei Kündigung der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen ist neben der öffentlichen Bekanntmachung eine schriftliche Benachrichtigung an den in den Büchern der Anstalt eingetragenen Gläubiger nothwendig, welche durch die Post zugefertigt wird.

§. 17.

Die Kündigung der Schuldverschreibung Seitens des Inhabers kann nur bei der Hauptkasse der Landeskredit-Anstalt erfolgen. Sie ist nur gültig, wenn mit derselben die betreffende Schuldverschreibung vorgelegt wird und mindestens die bedungene Kündigungsfrist innegehalten ist.

Die Legitimation des Präsentanten einer auf Namen ausgestellten Schuldverschreibung muß der Direktion der Anstalt in glaubhafter Weise geführt werden.

Giebt die Kündigung in Gemäßheit dieser Vorschriften zu Bedenken keinen Anlaß, so wird die Schuldverschreibung mit dem Kündigungsvermerke, welcher zugleich den Tag der Rückzahlung enthalten muß, versehen und dem Präsentanten zurückgegeben.

§. 18.

Die gekündigten Schuldverschreibungen (§§. 16. und 17.) müssen bis zum Rückzahlungstage im kursfähigen Zustande und mit den an diesem Tage noch nicht fälligen Kupons eingeliefert werden, wonächst dann die Zahlung des Kapitals gegen Quittung des Präsentanten auf der Schuldverschreibung und zwar bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne Prüfung seiner Legitimation erfolgt.

Ist die Schuldverschreibung nicht kursfähig, so darf die Zahlung erst nach Beseitigung des Hindernisses geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Betrag bei der Kasse zinslos.

Wird die Schuldverschreibung bis zum Zahlungstage nicht eingereicht, oder kann sich der Präsentant einer auf Namen lautenden bis zu diesem Tage nicht legitimiren, so hört von diesem Tage ab die Verzinsung auf.

Der Betrag der fehlenden, nicht fälligen Kupons wird jedenfalls von der Zahlungsvaluta in Abzug gebracht.

§. 19.

Die Ein- und resp. Rücksendung der Schuldverschreibungen, gleichviel ob zum Behufe der Kündigung oder zum Zwecke der Rückzahlung, erfolgt auf Gefahr und Kosten des Gläubigers.

§. 20.

Die Stempelfreiheit der Anstalt, soweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich anerkannt ist, und die Portofreiheit derselben erlischt mit dem 1. Januar 1870.

§. 21.

Bis zur anderweiten Organisation der Landeskredit-Anstalt in Gemäßheit der Beschlüsse des Provinziallandtages (§. 1.), jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1872., behält es bei der bisherigen Funktion der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten im Interesse der Anstalt sein Bewenden. Ob und in welchem Umfange diese Beamten von da ab für die Kasse mitzuwirken haben, hängt von der Bestimmung der Königlichen Staatsregierung ab.

§. 22.

Die Direktion der Landeskreditanstalt ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens einmal den Vermögensstand des Instituts in dem Amtsblatte der Provinz Hannover bekannt zu machen.

§. 23.

Der §. 42. der Statuten vom 18. Juni 1842. wird dahin geändert, daß die Beschwerde-Instanz fortan von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse, und in eiligen Fällen von dem Landesdirektorium gebildet wird.

§. 24.

In dem §. 58. der gedachten Statuten tritt die Aenderung ein, daß fortan bei

bei den Ausfertigungen der Direktion zwei Unterschriften der Mitglieder derselben nur noch erforderlich sein sollen:

1) bei den Schuldverschreibungen, den Kupons und den Talons,

2) bei den in Gemäßheit des §. 41. der Statuten auszustellenden Quittungen.

Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen u. s. w. enthaltenen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsformen der Landeskredit-Anstalt können, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes, jederzeit mit Genehmigung des Oberpräsidenten durch den Provinziallandtag oder mit dessen Zustimmung durch den Ausschuß geändert werden.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

A.

Littr. ..... № .....

Obligation

der

Hannoverschen Landes-Kreditanstalt

über .... Thaler.

Die Hannoversche Landes-Kreditanstalt ist dem (Inhaber dieser Verbriefung oder dem N. N.) wegen eines baar empfangenen Darlehns von Thalern .... Kurant verhaftet.

Das Kapital ist (bei den Obligationen mit aufgeschobener Kündbarkeit sind hier die folgenden Worte einzurücken: „bis zum — unkündbar, von da ab aber") für den Gläubiger und die Landes-Kreditanstalt einer ...... monatlichen (resp. jährlichen) Kündigung unterworfen. Die Kündigung durch den Gläubiger ist nur für den .... zulässig.

Die Zinsen werden mit ..... Prozent am ..... bei der Hauptkasse und den Nebenkassen der Anstalt gezahlt.

Dieser Obligation sind ..... Stück Zinskupons für die ersten ..... Fälligkeitstermine und ein Talon beigegeben.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landes-Kreditanstalt mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, und leistet außerdem der Provinzialverband der Provinz Hannover nach Maaßgabe des Gesetzes vom .... die Garantie.

Ein Auszug aus den Statuten und den dieselben ergänzenden Gesetzen ist hinter dieser Verschreibung abgedruckt.

Hannover, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Anstalt.)

Die Direktion der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt.

(Zwei Unterschriften von Direktionsmitgliedern.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift des Buchhalters.)

A. 1.

Littr. ..... № .....

Obligation

der

Hannoverschen Landes-Kreditanstalt

über .... Thaler.

Die Hannoversche Landes-Kreditanstalt zahlt gegen Einlieferung dieser Schuldverschreibung und nach vorgängiger, jedoch nur der Landes-Kreditanstalt zustehenden ..... monatlichen Kündigung dem Inhaber (dem N. N. oder dessen legitimirtem Rechtsnachfolger) die Summe von ..... Thalern Kurant in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom ....

Die Zinsen werden mit ..... Prozent am .... bei der Hauptkasse und den Nebenkassen der Anstalt gezahlt.

Dieser Obligation sind ..... Stück Zinskupons für die ersten ..... Fälligkeitstermine und ein Talon beigegeben.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landes-Kreditanstalt mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, und leistet außerdem der Provinzialverband der Provinz Hannover nach Maaßgabe des Gesetzes vom .... die Garantie.

Ein Auszug aus den Statuten und den dieselben ergänzenden Gesetzen ist hinter dieser Verschreibung abgedruckt.

Hannover, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Anstalt.)

Die Direktion der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt.

(Zwei Unterschriften von Direktionsmitgliedern.)

Ausgefertigt:

(Unterschrift des Buchhalters.)

B.

Zinskupon

zur

Obligation Littr. ... № ....

.... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige Kurant am .... zahlbare Zinsen auf ein bei der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt belegtes Kapital von .... Thalern Kurant.

Hannover, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt.

(Unterschriften oder Faksimile von zwei Direktionsmitgliedern.)

(Unterschrift des Buchhalters.)

Der Anspruch auf nicht erhobene Zinsen verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Fälligkeitstag fällt.

C.

Talon

zur

Obligation Littr. ... № ......

über .... Thaler Kurant.

Nach dem .... werden gegen Rücklieferung dieses Talons neue Zinskupons auf fernere .... Jahre in Gemäßheit des Gesetzes vom .... ausgegeben.

Hannover, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion der Hannoverschen Landes-Kreditanstalt.

(Unterschriften oder Faksimile von zwei Direktionsmitgliedern.)

(Unterschrift des Buchhalters.)

(Nr. 7562.) Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1870. gehen sämmtliche Rechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der durch das Kurhessische Gesetz vom 23. Juni 1832. errichteten Landeskreditkasse zu Kassel, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes, auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel über.

Von diesem Zeitpunkte ab wird die Landeskreditkasse neben Ausdehnung ihres Geschäftsbereichs auf den gesammten Bezirk der Regierung zu Kassel als eine ständische Anstalt für Rechnung des kommunalständischen Verbandes unter der Oberaufsicht des Staates und, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist, unter Mitwirkung der Staatsbehörden, im Uebrigen aber unter Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages verwaltet.

Die Beamten der Landeskreditkasse übernimmt der kommunalständische Verband; ihre Besoldungen, sowie die Pensionen in den Ruhestand tretender Beamten, werden fortan aus dem Fonds der Anstalt entrichtet.

§. 2.

Für die zur Zeit des Ueberganges der Landeskreditkasse an den kommunalständischen Verband bestehenden Verbindlichkeiten bleibt die Staatskasse verhaftet.

Sollten diese Verbindlichkeiten in höherem Betrage geltend gemacht werden, als die Kapital-Rückzahlungen und Kapital-Abträge auf die vor dem 1. Januar 1870. bewilligten Aktivdarlehne ergeben, auch alle bei der Landeskreditkasse nach Erfüllung ihrer sonstigen Rechtsverbindlichkeiten noch verfügbaren neuen Einzahlungen zur Deckung dieser überschießenden Rückforderungen nicht ausreichen, so hat die Staatskasse auf Grund der gesetzlichen Garantie der Landeskreditkasse auf Verlangen den erforderlichen Vorschuß zu leisten.

Der Kommunalverband ist zur Rückzahlung dieses Vorschusses sammt Zinsen, und zwar der letzteren zum Fuße der getilgten Schuldverschreibungen, verbunden, sobald und soweit die im vorigen Absatz erwähnten Kapital-Abträge und Rückzahlungen den Betrag der Rückforderungen wieder überschreiten oder die neuen Einzahlungen bei der Landeskreditkasse hierzu verfügbar sind.

Die Zinsen rückständiger Vorschüsse sind der Staatskasse am 31. Dezember jeden Jahres zu zahlen.

Auch ist der Kommunalverband verpflichtet, zur Deckung eines solchen Vorschusses auf Anfordern des Oberpräsidenten die Kapital-Abträge der bis zum 1. Januar 1870. bewilligten Darlehne nach Maaßgabe des §. 5. dieses Gesetzes zu erhöhen, oder aus dem Bestande dieser Darlehne der Staatskasse entsprechende Forderungsbeträge zurück zu überweisen und deren Einziehung für dieselbe zu bewirken.

Jedenfalls hat der kommunalständische Verband die Staatskasse bis zum 1. Januar 1895., sowohl wegen des etwa geleisteten Vorschusses sammt Zinsen vollständig zu befriedigen, als auch bezüglich ihrer Garantie überhaupt gänzlich außer Verbindlichkeit zu setzen.

§. 3.

Für die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche nach dem 1. Januar 1870. entstehen, übernimmt der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Kassel allein die Garantie; eine Verhaftung der Staatskasse findet nicht statt. Diese ständische Garantie muß in den vom 1. Januar auszugebenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse ausdrücklich erwähnt werden.

Auf die Ablieferung von Staatsgeldern und auf Zuschüsse aus dem Staatsvermögen (§§. 18. und 24. des Gesetzes vom 23. Juni 1832.) hat die Landeskreditkasse fernerhin keinen Anspruch.

§. 4.

Das Guthaben der Staatskasse aus den in Gemäßheit des §. 18. des Kurhessischen Gesetzes vom 23. Juni 1832. an die Landeskreditkasse abgegebenen Ablösungs- und Laudemialgeldern bleibt bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, und zwar zum Zinsfuße von 4 Prozent, bei der Landeskreditkasse angelegt. Ohne besondere Vereinbarung mit den Kommunalständen kann jedoch eine Rückzahlung dieser Gelder keinenfalls zu einem höheren Betrage angeordnet werden, als von den der Landeskreditkasse überlassenen Ablösungskapitalien Seitens der Pflichtigen wirklich eingegangen ist. Dieser Betrag wird nach dem Verhältnisse, in welchem die wirklichen Einnahmen der vorausgegangenen Jahre aus Ablösungskapitalien sich auf den Laudemialfonds und den verbleibenden Bestand des Ablösungsfonds vertheilen, ermittelt. Der Zinsfuß kann nur soweit erhöht werden, daß der Landeskreditkasse zur Deckung der Verwaltungskosten mindestens ein halbes Prozent von demjenigen Zinssatz verbleibt, welchen sie selbst von den Pflichtigen bezieht.

§. 5.

Durch Beschluß des Kommunallandtages oder des Ausschusses desselben und mit Genehmigung des Oberpräsidenten können für die bis zum 1. Januar 1870. ausgegebenen Schuldverschreibungen die Zinsen jederzeit erhöht, sowie überhaupt andere Zins- und Rückzahlungsbedingungen mit den Inhabern derselben vereinbart werden.

Unter denselben Voraussetzungen können für die bis zum 1. Januar 1870. gewährten Darlehne sowohl die Amortisationsbeträge als auch der Zinsfuß erhöht werden, letzterer jedoch nur bis zu einem halben Prozent über den höchsten Zinssatz, welchen die Kasse selbst für die vor dem 1. Januar 1870. von Privaten entliehenen Gelder (§. 15. Pos. 4. des Kurhessischen Gesetzes vom 23. Juni 1832.) jeweilig zu zahlen hat.

Das Pfandrecht, welches der Landeskreditkasse wegen der Zinsen zusteht, erstreckt sich auch auf die späteren Zinserhöhungen.

Jede dieser vorerwähnten Aenderungen ist in dem Amtsblatt des Regierungsbezirks Kassel bekannt zu machen. Soweit es sich dabei um die Aktiv-

dar-

darlehne (Absatz 2.) handelt, beginnt die Wirksamkeit mit dem zweiten auf die Bekanntmachung folgenden Zinstermin.

§. 6.

Die Schuldner der Landeskreditkasse sind berechtigt, das Darlehn jederzeit ganz oder theilweise zurückzuzahlen.

Sie müssen jedoch zuvor der Direktion der Landeskreditkasse Anzeige machen, damit dieselbe der betreffenden Kasse die vorgeschriebene Annahme-Ermächtigung ertheilt. Ohne diese Ermächtigung ist die Zahlung unwirksam.

Auch werden solche Zahlungen, wenn sie außerhalb eines Zinstermins erfolgen, bei der Zinsberechnung erst vom nachfolgenden Zinstermine an berücksichtigt.

Umfaßt die Rückzahlung nicht den ganzen Betrag der Schuld, so muß für die Umrechnung des Amortisationsplanes und die neuen Ausfertigungen desselben eine Gebühr von 20 Sgr. an die Kasse entrichtet werden, wogegen die bisherige Erhebung von 2 Prozent Zinsen für die nächsten 3 Monate (§. 13. des Kurhessischen Gesetzes vom 23. Juni 1833.) wegfällt.

§. 7.

Auch vom 1. Januar 1870. an bleibt die Landeskreditkasse dazu bestimmt, gegen spezielle Verpfändung im Regierungsbezirk Kassel gelegener Grundbesitzungen, mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum, Darlehne zu gewähren.

Die Hypothek muß innerhalb der ersten Hälfte des Schätzungswerthes ihre Stelle finden.

Nur an Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, können, wie bisher, auch ohne Bestellung einer Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden.

Darlehne zum Abtrag von Ablösungs- oder Entschädigungskapitalien, für welche lediglich das aufgehobene Realrecht als Sicherheit dient, werden in Zukunft nicht mehr bewilligt.

§. 8.

Der Kommunallandtag oder dessen Ausschuß ist mit Genehmigung des Oberpräsidenten berechtigt, für die vom 1. Januar 1870. an zu bewilligenden Darlehne die bisher geltenden Vorschriften über den Zinsfuß, die Rückzahlungsbedingungen (siehe jedoch §. 6.), über Inhalt und Form der auszustellenden Schuld- und Pfandverschreibungen anderweit festzustellen.

§. 9.

Die erforderlichen Betriebsmittel hat sich die Landeskreditkasse durch Aufnahme verzinslicher Darlehne gegen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder gegen Schuldscheine zu beschaffen.

Der Kommunallandtag oder dessen Ausschuß hat mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Zins- und Rückzahlungsbedingungen, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrückliche Vorschriften enthalten sind, nach freiem Ermessen festzustellen.

Bei Ausgabe solcher Schuldverschreibungen, welche Seitens der Inhaber unkündbar sind, werden die Rückzahlungs-Modalitäten mit Genehmigung des Ober-

Oberpräsidenten in dem Emissionsbeschluß dergestalt festgestellt, daß mindestens alljährlich derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Einlösung kommt, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahr auf die mit den Schuldverschreibungen bewerkstelligten Darlehne durch ordentlichen oder außerordentlichen Abtrag baar eingegangen ist und jederzeit mindestens Ein Prozent der Emission betragen muß.

§. 10.

Bezüglich der Gelder der Haupt-Depositenkasse (§. 16. des Kurhessischen Gesetzes vom 23. Juni 1832.) hat es bis auf Weiteres bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

Ueber die Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Sparkassengeldern (§§. 17. und 19. des cit. Gesetzes) soll fortan lediglich die Vereinbarung mit den betreffenden Verwaltungen maaßgebend sein.

Die bisherige Verpflichtung, von Vormündern und Kuratoren Gelder im Betrage von 25 Rthlrn. zu drei Prozent anzunehmen (§. 9. des Kurhessischen Gesetzes vom 31. Oktober 1833., Zusätze zu dem Gesetz über die Landeskreditkasse betreffend), wird aufgehoben.

§. 11.

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen werden vom 1. Januar 1870. an, und zwar in Höhe von 50, 100, 200, 500 und 1000 Rthlrn., nach den beigefügten Formularen A. oder A1. ausgestellt. Dieselben werden mit den erforderlichen Zinskupons nach dem Formular B. und mit einem Talon zur Erhebung der neuen Kupons-Serie Formular C. versehen. Diese Urkunden genießen bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die Stempelfreiheit.

Für die in Gemäßheit des §. 15. des Gesetzes vom 16. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1460.) von der Direktion der Landeskreditkasse umgeschriebenen älteren Schuldverschreibungen kommt das bisherige Formular zur Anwendung und wird an dem rechtlichen Karakter derselben durch die Umschreibung nichts geändert.

§. 12.

Aus den Zinsen, welche die Kasse bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämmtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Aus den Ueberschüssen, sowie aus den etwaigen außerordentlichen Einnahmen ist ein Reservefonds zu bilden, welcher bis zur Höhe von fünf Prozent der Verbindlichkeiten der Kasse zu bringen ist, und welcher dazu dient, etwaige rückständige Amortisationsbeträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken. Dieser Fonds, welchem, bis er die angegebene Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in verzinslichen Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, in verzinslichen Papieren des Norddeutschen Bundes, in Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse oder in verzinslichen Schuldverschreibungen der Kommunalstände belegt werden.

§. 13.

In derselben Weise ist die Direktion ermächtigt, diejenigen Gelder zu belegen, welche zwar nicht dem Reservefonds angehören, deren Verwendung aber nicht

nicht nahe bevorsteht. Auch ist sie befugt, die §. 12. bezeichneten Papiere mit diesen Geldern gegen Hinterlegung von Wechseln, jedoch höchstens auf drei Monate und mit einem Abschlage von mindestens 10 Prozent des Kurswerthes, jedoch nie über den Nominalwerth, zu beleihen. Die hierdurch gewonnenen Zinsen fließen dem Reservefonds zu, soweit derselbe nicht die in dem vorigen Paragraphen festgesetzte Höhe bereits erreicht hat.

§. 14.

Eine Amortisation von Zinskupons und Talons findet nicht statt. Die ersteren verjähren zu Gunsten des Reservefonds der Landeskreditkasse nach Ablauf von vier Jahren, von dem letzten Tage des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Kann der Talon nicht vorgelegt werden, so ist die Verabfolgung der neuen Kupons-Serie nur statthaft gegen Vorlegung der betreffenden Schuldverschreibung.

Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldverschreibung entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

§. 15.

Bei welchen Kassen, außer der Landeskreditkasse, die Einlösung der Zinskupons erfolgt, hat die Direktion mindestens acht Wochen vor dem Fälligkeitstermine durch das Amtsblatt der Regierung zu Kassel bekannt zu machen.

§. 16.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen Seitens der Landeskreditkasse erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Kassel.

Diese Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn zwischen dem Tage ihrer Veröffentlichung und dem Tage, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, mindestens ein die bedungene Kündigungsfrist umfassender Zeitraum liegt. Außerdem muß sie enthalten die Serie, Nummer und den Betrag der gekündigten Schuldverschreibung.

§. 17.

Die Kündigung der Schuldverschreibungen Seitens des Inhabers erfolgt bei der Landeskreditkasse oder an den von der Direktion bezeichneten und durch das Amtsblatt bekannt gemachten Stellen. Sie verpflichtet die Kasse nur, wenn mit derselben die betreffende Schuldverschreibung vorgelegt wird.

Giebt die Kündigung zu Bedenken keinen Anlaß, so wird die Schuldverschreibung mit dem Kündigungsvermerke versehen und dem Vorzeiger zurückgegeben.

§. 18.

Die gekündigten Schuldverschreibungen (§§. 16. und 17.) müssen bis zum Rückzahlungstage im kursfähigen Zustande und mit den an diesem Tage noch nicht fälligen Kupons eingeliefert werden, wonächst dann die Zahlung des Kapitals gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und ohne Prüfung der Legitimation erfolgt.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird in Abzug gebracht.

Ist die Schuldverschreibung nicht kursfähig, so darf die Zahlung erst nach Beseitigung des Hindernisses geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Betrag bei der Kasse zinslos.

Wird die Schuldverschreibung bis zum Zahlungstage nicht eingereicht, so bleibt der Betrag bei der Kasse ebenfalls zinslos liegen.

§. 19.

Eine etwaige Ein- beziehungsweise Rücksendung der Schuldverschreibungen, gleichviel ob zum Behufe der Kündigung oder zum Zwecke der Rückzahlung, erfolgt auf Gefahr und Kosten des Gläubigers.

§. 20.

Bis zur anderweiten Organisation der Landeskreditkasse in Gemäßheit der Beschlüsse des Kommunallandtages (§. 1.), jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1872., behält es bei der bisherigen Funktion der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten im Interesse der Kasse sein Bewenden.

§. 21.

Die Direktion der Landeskreditkasse ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens einmal den Vermögensstand der Anstalt in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Kassel bekannt zu machen.

§. 22.

Die durch die Kurhessische Verordnung vom 22. Dezember 1848. (Kurhessische Gesetz-Sammlung S. 277.) der Direktion der Landeskreditkasse übertragenen Geschäfte der Haupt-Depositenkommission werden nicht ferner von dieser Direktion, sondern von einer unmittelbaren Staatsbehörde mit der Firma „Königliche Direktion der Haupt-Depositenkasse" geführt und verwaltet.

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen ꝛc. ꝛc. enthaltenen Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsformen der Landeskreditkasse können, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes, jederzeit mit Genehmigung des Oberpräsidenten durch den Kommunallandtag oder dessen Ausschuß geändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

For-

Formular A.

Schuldverschreibung

der

Landeskreditkasse zu Kassel

Abtheilung ..... Serie ..... № ....

Die Landeskreditkasse zu Kassel schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehn von .... Thalern.

Dasselbe wird mit jährlich .... Prozent in ..... jährigen Raten verzinst und gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung und nach vorgängiger ..... monatlicher (vor Ablauf von .... Jahren nicht geltend zu machender) Kündigung in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom .... zurückgezahlt.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landeskreditkasse mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, außerdem leistet der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel hierfür die Garantie.

Kassel, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Kasse.)

Die Direktion der Landeskreditkasse.

(Unterschrift des Direktors.)

Ausgefertigt:

(Name des Buchhalters.)

Formular A. 1.

Schuldverschreibung

der

Landeskreditkasse zu Kassel

Abtheilung ..... Serie ..... № ....

Die Landeskreditkasse zu Kassel schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehn von .... Thalern.

Dasselbe wird mit jährlich .... Prozent in ..... jährigen Raten verzinst und gegen Rückgabe dieser Schuldverschreibung nach vorgängiger, nur der Landeskreditkasse zustehender ..... monatlicher Kündigung, übrigens aber nach Maaßgabe des §. ... des Gesetzes vom ...., sowie des angedruckten Emissionsbeschlusses vom .... zurückgezahlt.

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landeskreditkasse mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet, außerdem leistet der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel hierfür die Garantie.

Kassel, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Kasse.)

Die Direktion der Landeskreditkasse.

(Unterschrift des Direktors.)

Ausgefertigt:

(Name des Buchhalters.)

Formular B.

Zinskupon

der

Schuldverschreibung der Landeskreditkasse zu Kassel

Serie ..... № ....

Zahlbar am ....

Inhaber dieses empfängt die ..... jährigen Zinsen der oben bezeichneten Schuldverschreibung mit ..... Thaler ..... Sgr.

Kassel, den .. ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion der Landeskreditkasse.

(Name des Direktors.)

Ausgefertigt:
N. N.,
Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

Formular C.

Talon

zu der

Schuldverschreibung der Landeskreditkasse zu Kassel

Serie ..... № ....

Der Vorzeiger dieses Talons erhält die für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung neu auszufertigenden Zinskupons.

Kassel, den .. ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion der Landeskreditkasse.

(Name des Direktors.)

N. N.,
Buchhalter.

(Nr. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1870. gehen die gesammten Rechte und Verbindlichkeiten der durch das Herzoglich Nassauische Gesetz vom 16. Februar 1849. errichteten Landesbank in Wiesbaden — ausschließlich der Forderungen der Landesbank an die Staatskasse und der Gegenforderungen der letzteren, über deren Ausgleichung in den folgenden §§. 2. und 3. Bestimmung getroffen wird — auf den durch die Verordnung vom 26. September 1867. (Gesetz-Sammlung S. 1659.) gebildeten kommunalständischen Verband im Regierungsbezirk Wiesbaden über. Von diesem Zeitpunkte ab wird in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes neben der Landesbank eine für sich bestehende Sparkasse gegründet.

Beide Anstalten werden unter Ausdehnung ihres Geschäftsbereichs auf den gesammten Bezirk des kommunalständischen Verbandes für Rechnung des letzteren unter der Aufsicht und nach den Beschlüssen des Kommunallandtages unter den Benennungen „Nassauische Landesbank" und beziehungsweise „Nassauische Sparkasse" verwaltet. Für die zur Zeit des Uebergangs an den Kommunalverband bestehenden Verbindlichkeiten der jetzigen Anstalt bleibt die Staatskasse mit verhaftet; der Kommunalverband ist jedoch gehalten, die Staatskasse gegen alle aus dieser Mitverhaftung herzuleitenden Ansprüche zu vertreten und die eben erwähnten Verbindlichkeiten — mit Ausnahme derer, welche aus der Aufnahme des Landeskreditkassen-Anlehens von drei Millionen Gulden vom 22. Juni 1840. und 22. September 1842. herrühren, und bezüglich derer der bis zum Jahre 1886. reichende Tilgungsplan einzuhalten ist —, längstens bis zum 31. Dezember 1877. zu tilgen, oder den Staat auf andere Weise von seiner Mitverhaftung zu befreien. Für die Erfüllung der von der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse vom 1. Januar 1870. ab einzugehenden Verbindlichkeiten übernimmt der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden allein die Garantie, eine Verhaftung der Staatskasse findet nicht statt.

Die Beamten der Landesbank übernimmt der Kommunalverband; ihre Besoldungen, sowie die Pensionen der in Ruhestand versetzten Beamten der Landesbank werden aus den Fonds der Anstalt fortgezahlt.

§. 2.

Von der Ueberweisung an den Kommunalverband bleiben ausgeschlossen die Forderungen der Landesbank an die Staatskasse und zwar sowohl diejenige, wel-

welche ihr aus dem Konto-Korrentverkehr zusteht, wie die Forderungen wegen der von Zehnt-Ablösungskapitalien abgeschriebenen 7/25 und wegen des Darlehns zur Ablösung der Gräflich von Bassenheimschen Entschädigungsrente. Diese Forderungen erlöschen mit dem 1. Januar 1870., dagegen erlöschen andererseits mit demselben Zeitpunkte die Forderungen der Domainenkasse aus Zehnt- und Grundzins-Ablösungskapitalien, welche bei der Landesbank stehen geblieben sind, sowie der Anspruch der Staatskasse auf Ersatz für die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Februar 1868. (Gesetz-Sammlung S. 169.) von ihr seither bewirkten und bis auf Höhe von 1,407,653 Thalern noch ferner zu bewirkenden Einlösung der Landesbanknoten. Auch wird der Landesbank das in dem Stockbuche der Gemeinde Wiesbaden unter Artikel 689. mit den Nummern 10,708., 10,199. f., 330. a., 311. a., 312. a. auf den Namen des Landessteuer-Fiskus eingetragene Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden an der Ecke der Rhein- und Adolphstraße (Landesbankgebäude) als Eigenthum überwiesen.

§. 3.

Mit dem 1. Januar 1870. werden die Nassauische Landesbank und die Nassauische Sparkasse Schuldnerin der Staatskasse in Höhe von 1,300,000 Thalern. Dieser Betrag, welcher diesen beiden Instituten bis Ende des Jahres 1877. zinsfrei belassen wird, ist vom 1. Januar 1878. ab in zwanzig gleichen Jahresraten unter Verzinsung des jedesmaligen Rückstandes mit vier Prozent jährlich an die Staatskasse zu zahlen.

In welchem Verhältnisse zu diesen Zahlungen jedes der beiden Institute beizutragen hat, bleibt dem Beschlusse des Kommunallandtages überlassen, die Staatskasse ist berechtigt, jedes derselben in Höhe ihrer ganzen Forderung in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Sämmtliche Rückzahlungen bisheriger Schuldner der Bank- und Sparkasse müssen zur Abbürdung der bisherigen kündbaren oder sonst fälligen Schuldverbindlichkeiten der Bank- resp. der Sparkasse verwandt werden.

Abschnitt II.

§. 5.

Die Nassauische Landesbank hat fortan die ihr außer dem vorhandenen Vermögen erforderlichen Betriebsmittel, soweit die von ihren Schuldnern zu leistenden Rückzahlungen hierzu nicht verwendbar sind (§. 4.) oder hierzu nicht ausreichen, lediglich durch Aufnahme verzinslicher Darlehne zu beschaffen.

§. 6.

Mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, welche jedoch nur unter Zustimmung des Kommunallandtages oder des Ausschusses desselben ertheilt werden darf, ist die Direktion der Landesbank befugt, in den von der Landesbank bereits ausgegebenen und künftig auszugebenden Schuld-

ver-

verschreibungen den Zinsfuß und die Bedingungen der Rückzahlungen nach ihrem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Gläubigern festzusetzen. Ebenso wird derselben mit Genehmigung des Oberpräsidenten, welche jedoch ebenfalls nur unter Zustimmung des Kommunallandtages oder des Ausschusses desselben ertheilt werden darf, die Befugniß beigelegt, den Zinsfuß für die fortan aus der Landesbank zu gewährenden, sowie für die aus derselben bereits gewährten kündbaren Darlehne soweit zu erhöhen, daß die Zinsen, welche sie ihrerseits zu zahlen, sowie die Verwaltungskosten, welche sie zu bestreiten hat, mindestens vollständig gedeckt werden, und soll der Landesbank wegen dieser erhöhten Zinsen dasselbe Pfandrecht zustehen, welches ihr für die sonstigen Zinsen gebührt. Endlich erstreckt sich diese Befugniß, vorbehaltlich der unter denselben Voraussetzungen zu ertheilenden Genehmigung des Oberpräsidenten, auch auf die Erhöhung der Amortisationsbeiträge.

Jede Aenderung dieser Art ist in dem Amtsblatte des Regierungsbezirks Wiesbaden bekannt zu machen; sie wird für die bereits vorhandenen Darlehne mit dem zweiten, auf die Bekanntmachung folgenden Zinstermine wirksam, falls dieselben nicht vor diesem Zeitpunkte zur Rückzahlung an demselben von den Schuldnern gekündigt, und spätestens zu diesem Zeitpunkte auch zurückgezahlt worden sind.

Die Stipulationen der Schuldurkunde oder sonstige Verabredungen schließen diese Kündigungsbefugniß der Schuldner nicht aus.

§. 7.

Aus den Zinsen, welche die Bank bezieht, sind die Zinsen, welche sie ihrerseits zu entrichten hat, und sämmtliche Verwaltungskosten zu bestreiten.

Aus den Ueberschüssen, sowie aus den etwaigen außerordentlichen Einnahmen ist ein Reservefonds zu bilden, welcher mindestens bis zur Höhe von drei Prozent der Verbindlichkeiten der Bank zu bringen ist, und welcher dazu dient, etwa rückständige Amortisationsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen, und etwaige Ausfälle zu decken. Dieser Fonds, welchem, bis er die angegebene Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in verzinslichen Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, in verzinslichen Papieren des Norddeutschen Bundes, in Schuldverschreibungen der Landesbank oder in verzinslichen Schuldverschreibungen der Kommunalstände belegt werden.

Sofern der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht hat, haben die Kommunalstände zu bestimmen, wie die jährlichen Ueberschüsse verwendet werden sollen.

§. 8.

In derselben Weise ist die Direktion ermächtigt, diejenigen Gelder zu belegen, welche zwar nicht dem Reservefonds angehören, deren Verwendung aber nicht nahe bevorsteht.

Auch ist sie befugt, die §. 7. bezeichneten Papiere mit diesen Geldern gegen Hinterlegung von Wechseln, jedoch höchstens auf drei Monate, und mit einem Abschlage von mindestens zehn Prozent des Kurswerthes, jedoch nie über den Nominalwerth zu beleihen. Die hierdurch gewonnenen Zinsen fließen dem Reservefonds zu.

§. 9.

Die Landesbank ist vorbehaltlich der Vorschrift des §. 8. fortan nur befugt, die folgenden Darlehne zu gewähren:

1) zur Abtragung der Ablösungskapitalien, welche für die Ablösung der aus dem Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins- und Erbpachtsverhältnisse herrührenden Leistungen und der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 526.) ablösbaren Dienstbarkeiten rechtsverbindlich festgestellt sind.

   Darlehne dieser Art müssen, soweit die Mittel der Bank reichen, und im Falle der Konkurrenz mit denen zu 2. und 3. vorzugsweise gewährt werden. Im Uebrigen findet auf dieselben die Vorschrift des §. 7. des Nassauischen Gesetzes vom 16. Februar 1849., die Errichtung einer Landesbank betreffend, Anwendung;

2) hypothekarisch sicher gestellte Darlehne;

3) Darlehne an Gemeinden und staatlich genehmigte Meliorationsverbände.

§. 10.

Hypothekarische Darlehne können nur bewilligt werden auf städtische und ländliche Grundstücke, mit Ausschluß von Bergwerkseigenthum, welche im Regierungsbezirke Wiesbaden belegen sind; sie müssen zur ersten Stelle eingetragen werden und dürfen die Hälfte des Schätzungswerthes nicht übersteigen.

§. 11.

Darlehne an Gemeinden und Meliorationsverbände sind nur zulässig, wenn die Gemeinden und Verbände dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehörig sind. Sie (die Gemeinden 2c.) bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§. 12.

Die Bank ist nur befugt, Darlehne (§§. 9. und 10.) gegen Verzinsung zu gewähren. Diese Zinsen müssen mindestens um ½ Prozent denjenigen Zinsfuß übersteigen, welchen die Kasse ihren Gläubigern zu zahlen verpflichtet ist. Ob das Kapital durch Amortisation oder in Raten, zu einem bestimmten Termine oder nach vorgängiger Kündigung zurückzuzahlen ist, bleibt der Vereinbarung überlassen.

Darlehne unter 50 Thaler werden nicht gewährt, überschießende Beträge müssen mit 10 abgerundet werden.

§. 13.

Auch außer dem Falle des §. 6. ist jeder Schuldner eines gegen Amortisation oder Ratenzahlung gegebenen Darlehns berechtigt, dasselbe ganz oder theilweise zurückzuzahlen. Die Bank ist aber nur verpflichtet, diese Rückzahlung anzunehmen, wenn dieselbe mindestens sechs Monate vorher angekündigt ist, an einem hiernach zu bemessenden Zinszahlungstermine geleistet wird, und wenn sie, falls sie nicht den ganzen Betrag des noch schuldigen Darlehns umfaßt, min-

de-

destens die Summe von 50 Thalern beträgt, oder, wenn sie diese Summe übersteigt, in der im §. 12. bestimmten Weise abgerundet ist.

§. 14.

Die Zinsen der Darlehne, sowie die Amortisationsraten sind halbjährlich am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres zu entrichten. Diese beiden Termine resp. einer derselben müssen auch bei etwaigen Ratenzahlungen inne gehalten werden.

§. 15.

Für die Darlehne, welche die Bank in Gemäßheit des §. 5. zu ihrem Betriebsfonds sich beschafft, stellt sie, und zwar in Höhe von 50, 100, 200, 500 und 1000 Thalern auf jeden Inhaber lautende Schuldurkunden nach den beigefügten Formularen A. oder A. 1. aus. Dieselben werden mit Zinskupons auf höchstens fünf Jahre nach dem Formular B. und mit einem Talon zur Erhebung der neuen Kupons-Serie versehen (Formular C.). Diese Urkunden genießen die bisherige Stempelfreiheit, bis durch Gesetz hierüber anders bestimmt wird.

§. 16.

Die Zinsen werden gegen Einreichung der fälligen Kupons jährlich am 2. Januar oder nach Verabredung halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli bezahlt.

Bei welchen Kassen außer der Landesbank die Einlösung der Kupons erfolgt, hängt von dem Ermessen der Direktion ab.

Sie hat diese Zahlstellen mindestens acht Wochen vor dem Fälligkeitstermine durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt zu machen.

§. 17.

Eine Amortisation von Zinskupons und Talons findet nicht statt. Die ersteren verjähren zu Gunsten des Reservefonds der Landesbank nach Ablauf von vier Jahren von dem letzten Tage des Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind.

Kann der Talon nicht vorgelegt werden, so ist die Verabfolgung der neuen Kupons-Serie nur statthaft gegen Vorlegung der betreffenden Schuldurkunde.

Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Talons und dem Inhaber der Schuldurkunde entscheidet der Richter; bis zu dieser Entscheidung werden die Kupons nicht verabreicht.

§. 18.

Die Kündigung der Schuldscheine Seitens der Landesbank erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden.

Diese Bekanntmachung ist nur dann wirksam, wenn zwischen dem Tage ihrer Veröffentlichung und dem Tage, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, mindestens ein die bedungene Kündigungsfrist umfassender Zeitraum liegt. Außerdem muß sie enthalten die Littera, Nummer und den Betrag des gekündigten Schuldscheins.

§. 19.

§. 19.

Die Kündigung der Schuldscheine Seitens des Inhabers kann nur bei der Landesbank erfolgen. Sie ist dieser gegenüber nur verbindlich, wenn mit derselben der betreffende Schuldschein vorgelegt wird und mindestens die bedungene Kündigungsfrist innegehalten ist.

Giebt die Kündigung in Gemäßheit dieser Vorschriften zu Bedenken keinen Anlaß, so wird der Schuldschein mit dem Kündigungsvermerke, welcher zugleich den Tag der Rückzahlung enthalten muß, versehen und dem Präsentanten zurückgegeben.

§. 20.

Die gekündigten Schuldscheine (§§. 18. und 19.) müssen bis zum Rückzahlungstage im kursfähigen Zustande und mit den an diesem Tage noch nicht fälligen Kupons eingeliefert werden, wonächst dann die Zahlung des Kapitals gegen Quittung des Präsentanten auf dem Schuldscheine und ohne Prüfung seiner Legitimation, jedoch nur soweit erfolgt, als die baaren Mittel der Bank hierzu ausreichen.

Ist der Schuldschein nicht kursfähig, so darf die Zahlung erst nach Beseitigung des Hindernisses geleistet werden. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Betrag bei der Kasse zinslos.

Wird der Schuldschein bis zum Zahlungstage nicht eingereicht, so bleibt der Betrag bis nach Ablauf eines Jahres bei der Bank zinslos, wonächst er bei dem Kreisgerichte zu Wiesbaden auf Gefahr und Kosten des Gläubigers Behufs Aufgebots und Amortisation des Schuldscheins deponirt wird.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird jedenfalls von der Zahlungsvaluta in Abzug gebracht.

§. 21.

Die Ein- und resp. Rücksendung der Schuldscheine, gleichviel ob zum Behufe der Kündigung oder zum Zwecke der Rückzahlung, erfolgt auf Gefahr und Kosten des Gläubigers.

Abschnitt III.

§. 22.

Mit dem 1. Januar 1870. hört die Eigenschaft der Landesbank als Sparkasse auf. Mit diesem Tage wird vielmehr und kraft dieses Gesetzes eine besondere, auf den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 1.) sich erstreckende kommunalständische, von dem kommunalständischen Verbande garantirte Sparkasse gegründet, welche von der Direktion der Landesbank als besonderes Institut, welchem hiermit die Rechte der juristischen Person beigelegt werden, verwaltet und geleitet wird.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Sparkasse gehen auf diese Sparkasse über. Zu diesem Behufe müssen ihr von der Landesbank liquide Aktiva in solchem Betrage überwiesen werden, als erforderlich ist, um die Passiva der Kasse vollständig zu decken und sicher zu stellen.

§. 23.

§. 23.

Lediglich von dem Beschlusse der Kommunalstände oder des Ausschusses ist es abhängig:

1) welche Beträge mindestens und höchstens von der Sparkasse angenommen werden müssen;
2) in welcher Höhe diese Einlagen zu verzinsen sind, ob diese Verzinsung gleichmäßig ohne Rücksicht auf den Betrag der Einlage und die Dauer derselben, oder je nach dem Betrage und der Dauer der Einlage verschieden zu normiren, sowie wann und unter welchen Umständen Zins von Zins und in welcher Höhe zu gewähren ist;
3) welche Kündigungsfristen Seitens der Einleger, wie Seitens der Kasse überhaupt, oder unter Berücksichtigung der Höhe der gekündigten Summe innezuhalten sind;
4) wann die Zinsen der Einlagen bezahlt, oder falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage ab sie verzinst werden;
5) wann die Verzinsung beginnt, und wann sie aufhört.

Diese Beschlüsse, sowie die jederzeit zulässigen Aenderungen derselben sind durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks Wiesbaden öffentlich bekannt zu machen.

Werden die ursprünglichen Anleihebedingungen durch Aenderungen erschwert, so werden dieselben gegen den Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihm zustehende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er von der Kündigung Gebrauch gemacht hat.

§. 24.

Ueber jede Einlage wird ein Sparkassenbuch unter Siegel und Unterschrift der Direktion ausgefertigt. Dasselbe muß enthalten:

1) die Nummer, unter welcher die Einlage in den Büchern der Kasse eingetragen ist;
2) den Betrag der Einlage, sowie die Höhe der für dieselbe zu gewährenden Zinsen in Zahlen und Buchstaben;
3) die Kündigungsfristen der Kasse und des Einlegers;
4) den Tag, an welchem die Verzinsung beginnt und an welchem sie im Falle der Kündigung aufhört;
5) den Namen des Einlegers;
6) die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, und sie also befugt ist, an jeden Präsentanten mit voller Wirkung Zahlung an Kapital und Zinsen ganz oder theilweise zu leisten.

Auf den Inhaber dürfen Sparkassenbücher fortan nicht ausgestellt werden.

§. 25.

Zinsen und Kapitalzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Spar-

kassen-

kassenbuches geleistet. Sie werden in dem Sparkassenbuche vermerkt. Umfaßt die Zahlung nicht das ganze Kapital, so wird das mit dem Vermerke versehene Buch dem Präsentanten zurückgegeben; bei gänzlicher Rückzahlung muß das Buch quittirt der Kasse belassen werden. Bei jeder Theilzahlung werden die bis dahin nach den Bestimmungen des §. 23. fälligen Zinsen der ganzen beziehungsweise der Rest-Einlage gezahlt, so daß die Verzinsung sich nur noch auf die Resteinlage erstreckt.

§. 26.

Die Kündigungen Seitens der Kasse werden unter Angabe der Nummern und des Betrages des Sparkassenbuches unter Innehaltung der Kündigungsfrist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden öffentlich bekannt gemacht. Die Kündigung Seitens der Einleger erfolgt unter Vorlegung des Sparkassenbuches bei der Sparkasse, wonächst das Buch, mit dem Kündigungsvermerke versehen, dem Präsentanten zurückgegeben wird.

§. 27.

Die gekündigten und zur Verfallzeit nicht abgehobenen Beträge werden bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst.

Die Ein- und Rücksendung der Sparkassenbücher bei der Kündigung und bei der Rückzahlung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Inhaber.

§. 28.

Die Bestände der Sparkasse müssen, soweit nicht ein Baarbestand disponibel gehalten werden muß, sobald wie möglich verzinslich derartig angelegt werden, daß durch diese Zinsen bestritten werden können:

1) die Zinsen, welche die Kasse ihren Gläubigern zu zahlen verpflichtet ist;
2) die Verwaltungskosten;
3) ein nach und nach anzusammelnder Reservefonds, über dessen Höhe die Kommunalstände unter Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen haben.

Sofern der Reservefonds die erforderliche Höhe erreicht hat, haben die Kommunalstände zu bestimmen, wie die jährlichen Ueberschüsse verwendet werden sollen.

§. 29.

Die Belegung dieser Bestände mit Einschluß des Reservefonds darf nur erfolgen:

1) durch Ausleihung und zwar:
   a) gegen hypothekarische Verpfändung innerhalb der ersten Werthshälfte von ländlichen oder städtischen Grundstücken mit Ausschluß von Zechen und Bergwerken. Diese Darlehne können auf Amortisation, Ratenzahlungen oder auf bestimmte Zeiten mit oder ohne vorgängige Kündigung bewilligt werden;
   b) gegen spätestens nach drei Monaten fällige Wechsel, wenn außer dem

dem eigentlich Verpflichteten zwei sichere und solide Verpflichtete wechselmäßig und solidarisch für Kapital, Zinsen und Kosten die Verhaftung übernehmen;

c) gegen Beleihung von Preußischen Staats- oder vom Preußischen Staate garantirten Papieren, von Papieren au porteur des Norddeutschen Bundes, von Papieren dieser Art, für welche der Kommunalverband die Garantie übernommen hat, von Pfandbriefen, welche von altländischen Kreditverbänden emittirt worden sind, und endlich, was jedoch nur bis zum Ende des Jahres 1879. zulässig, von Papieren au porteur, welche von den Staaten Hessen, Baden, Bayern und Württemberg direkt, oder unter Garantie dieser Staaten emittirt sind. Darlehne dieser Art dürfen höchstens auf die Dauer von drei Monaten, und stets nur so gewährt werden, daß ihr Betrag mindestens funfzehn Prozent hinter dem Nominalwerthe, oder, wenn der Kurswerth niedriger ist, hinter diesem zurückbleiben muß.

Ueberdies muß das Darlehn durch Wechselverbindlichkeit des Darlehnsnehmers gesichert sein;

d) gegen Verpfändung von Hypotheken, welche in der unter a. bezeichneten Weise sicher gestellt, und welche eventuell der Sparkasse zu cediren sind, höchstens auf die Dauer von drei Monaten;

e) gegen Schuldschein längstens auf ein Jahr mit dem Rechte gegenseitiger einvierteljährlicher Kündigung, wenn zwei sichere und solide Einwohner des Regierungsbezirks Wiesbaden unter Verzicht auf die Einreden der gegen den Hauptschuldner zu erhebenden Vorausklage und der Theilung unter Mitbürgen für Kapital, Zinsen und Kosten solidarisch Bürgschaft leisten;

f) vorübergehend in laufender Rechnung an kommunalständische Anstalten oder an wohlthätige Anstalten, Institute und Vereine, soweit bei denselben der kommunalständische Verband interessirt ist, unter der Voraussetzung, daß die Stände hierfür die Garantie übernehmen;

2) durch Ankauf der unter 1 c. bezeichneten Papiere, jedoch mit Ausschluß der Hessischen, Badischen, Bayerischen und Württembergischen;

3) durch zinsbare Belegung bei der Preußischen Bank.

Der von dem Oberpräsidenten zu genehmigende, periodisch zu fassende Beschluß der Kommunalstände resp. des Ausschusses derselben bestimmt, in welchem Verhältniß diese verschiedenen Arten der Belegungen stattzufinden haben.

§. 30.

Bis durch das Gesetz ein Anderes bestimmt wird, ist die Sparkasse verpflichtet, die gerichtlichen Geld-Depositen unter den in §. 20. des Gesetzes vom 16. Februar 1849. und in den erläuternden Bestimmungen desselben aufgestellten Bedingungen anzunehmen, und finden die vorstehenden Vorschriften, soweit diese

von

von den gedachten Bestimmungen abweichen, auf diese Belegung keine Anwendung.

Die Berechtigung und Verpflichtung der Landesbank zur Annahme dieser Depositen hört mit dem 1. Januar 1870. auf.

Abschnitt IV.

§. 31.

Bis zur anderweiten Organisation der Landesbank in Gemäßheit der Beschlüsse des Kommunallandtages (§. 1.), jedoch höchstens bis zum 1. Januar 1872., behält es bei der bisherigen Art der Geschäftsführung, insbesondere der Funktion der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten, im Interesse der Bank und der Sparkasse sein Bewenden. Ob und in welchem Umfange diese Beamten von da ab für die Kassen mitzuwirken haben, hängt von der Bestimmung der Königlichen Staatsregierung ab.

§. 32.

Die Direktion der Landesbankkasse ist verpflichtet, jedes Jahr mindestens einmal den Vermögensstand der Landesbank und der Sparkasse in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt zu machen.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 33.

In Betreff der administrativen Exekutionsbefugniß für die Landesbank behält es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

A.

Littr. ..... № ....

Die Landesbank zu Wiesbaden zahlt gegen Einlieferung dieser Schuldverschreibung und nach vorgängiger, sowohl der Bank wie dem Inhaber zustehender ..... monatlicher Kündigung, welche jedoch vor Ablauf von ..... Jahren nicht erfolgen darf, dem Inhaber die Summe von .... Kurant in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom ....

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landesbank mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet; außerdem leistet der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hierfür die Garantie.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Bank.)

Die Direktion.

(Unterschrift des Direktors.)

Ausgefertigt:
(Name des Buchhalters.)

A. 1.

Littr. ..... № ....

Die Landesbank zu Wiesbaden zahlt gegen Einlieferung dieser Schuldverschreibung, und nach vorgängiger, jedoch nur der Landesbank zustehender ..... monatlicher Kündigung dem Inhaber die Summe von .... Kurant in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom ....

Für Kapital, Zinsen und Kosten ist die Landesbank mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet; außerdem leistet der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hierfür Garantie.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel der Bank.)

Die Direktion.

(Unterschrift des Direktors.)

Ausgefertigt:
(Name des Buchhalters.)

B.

Zinskupon № .....

der

Schuldverschreibung der Landesbank zu Wiesbaden

Littr. ..... №.......... über .... Thaler.

Inhaber dieses empfängt die ..... jährigen Zinsen der oben bezeichneten Schuldverschreibung mit .... Thaler ..... Sgr.

Wiesbaden, den .. ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion.

(Unterschrift des Direktors.)

Ausgefertigt:
N. N.,
Buchhalter.

Dieser Kupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

C.

Talon

zu der

Schuldverschreibung der Landesbank zu Wiesbaden

Littr. ..... № .... über .... Thaler.

Der Produzent dieses Talons erhält die für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung neu auszufertigenden Zinskupons.

Wiesbaden, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Die Direktion.

(Unterschrift des Direktors.)

N. N.,
Buchhalter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).